

Gemeinde Gohrisch



Bebauungsplan „Bergblick Gohrisch“

Entwurf

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 22.11.2018

Planungsträger: Gemeinde Gohrisch
Neue Hauptstr. 116 b
01824 Kurort Gohrisch

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0



Pirna, 22.11.2018

i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Beschreibung und Lage des Vorhabens	3
2 Rechtliche Bestimmungen und methodische Umsetzung	4
2.1 Datengrundlagen	6
2.2 Erfassungsmethoden	7
3 Erfassung der Habitatstrukturen	8
4 Prüfung des Artenbestandes und Ausschluss nicht relevanter Arten	12
4.1 Vorprüfung und Ausschluss nicht relevanter Arten	12
4.2 Säugetiere (Fledermäuse)	12
4.3 Vögel	14
4.4 Amphibien	15
4.5 Reptilien	15
4.6 Insekten	15
5 Bestand und Betroffenheit der relevanten Arten	16
5.1 Habitatstrukturen und Betroffenheit der Fledermäuse	16
5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten	17
6 Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen	17
7 Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für die nachgewiesenen Arten	23
 Anlage 1: Fotodokumentation	 24

1 Beschreibung und Lage des Vorhabens

Lage

Der Untersuchungsraum befindet sich im Landschaftsraum Sächsische Schweiz am westlichen Ortsrand von Gohrisch unmittelbar im Sattelbereich des zwischen Gohrisch und Pfaffendorf bzw. Königstein befindlichen Heideberges (328 m üNN) in einer mittleren Höhenlage von 320 m üNN. Das Gelände ist auf der Südseite von der von Gohrisch nach Pfaffendorf führenden Kreisstraße K 8743 aus erschlossen.

Gemeinde Gohrisch / Gemarkung Gohrisch / auf Flurstück 264/2 und einem Teil von Flurst. 264/9

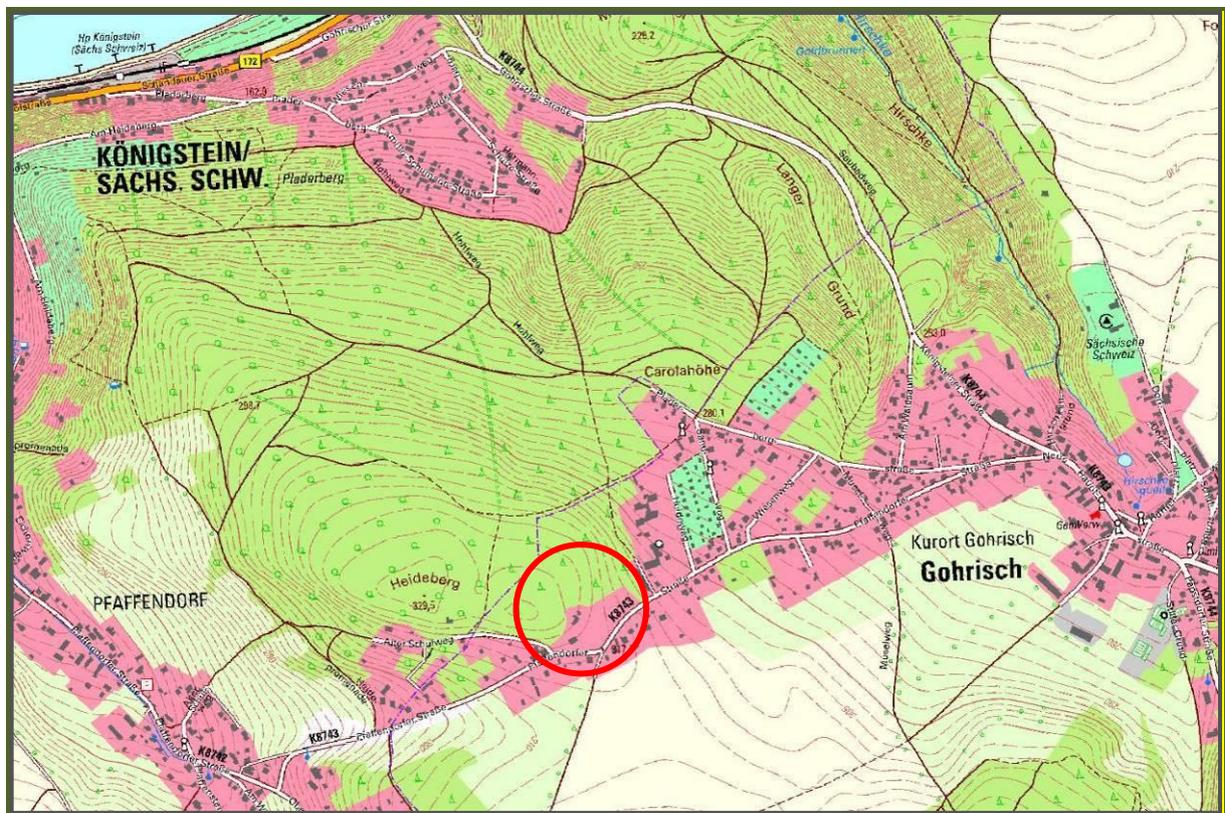


Abb. 1: Räumliche Lage des Untersuchungsraumes im Landschaftsraum

Beschreibung

Bei dem Standort (s. Abb. 2) handelt es sich um ein Grundstück, dass bereits bis 1992 mit zwei größeren Gebäuden als Ferienobjekt mit parkartigen Flächen und einer großen Liegewiese genutzt wurde. Seit der Nutzungsaufgabe standen die Gebäude leer und die Park- und Freiflächen verbrachten bzw. wurden durch eine Gehölzsukzession beeinträchtigt. Der vorliegende B-Plan beabsichtigt, auf der gro-

ßen Brachfläche eine attraktive Ferienhausanlage zu entwickeln, die sich in die angrenzende kleinteilige Wohnbebauung einfügt. Die Möglichkeit zur teilweisen Wohnnutzung soll dabei vorgehalten werden. Die beiden denkmalgeschützten Gebäude sollen saniert und in die Anlage integriert werden.

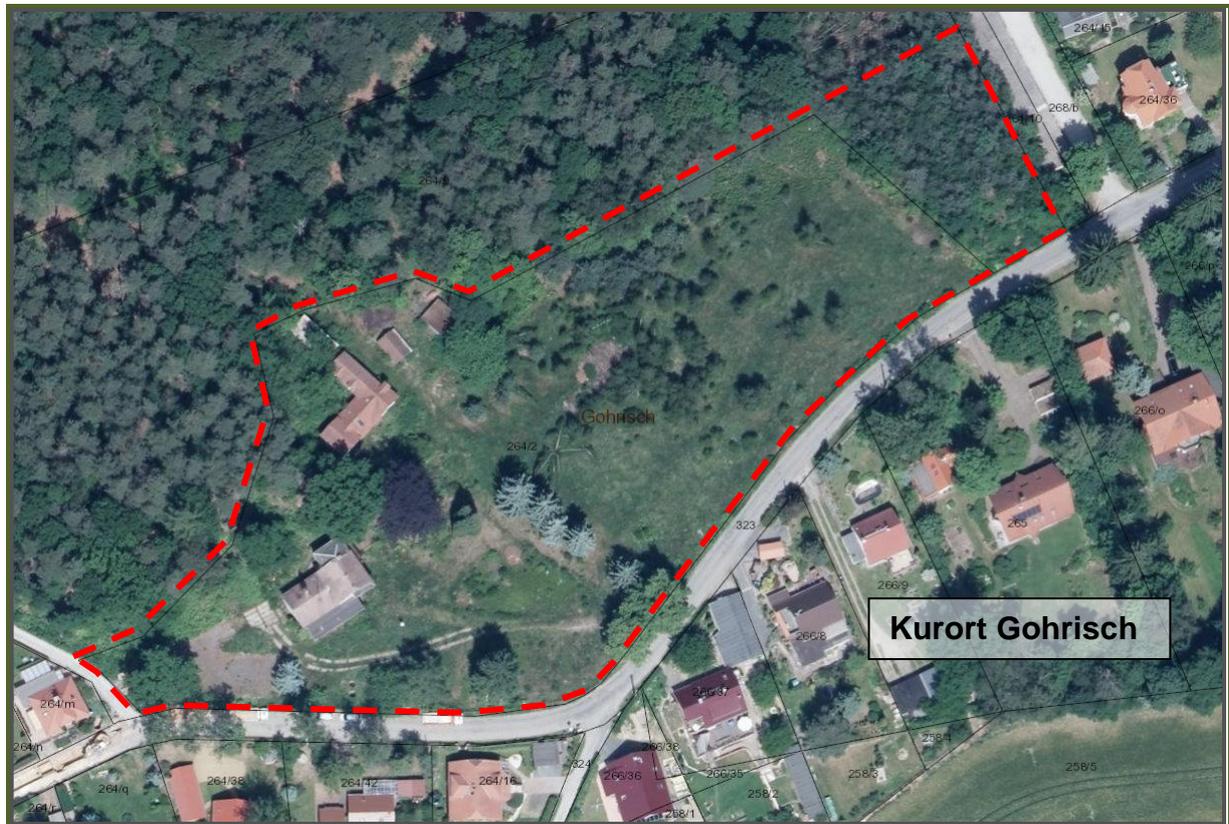


Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsraumes (aus Geoportal Sachsen)

2 Rechtliche Bestimmungen und methodische Umsetzung

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 sind als Fortpflanzungsstätte alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden, geschützt. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem

Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

2.1 Datengrundlagen

- /1/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), Stand 06.06.2013 zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 20.04.2015 (SächsGVBl., S. 349)
- /3/ Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank des Freistaates Sachsen vom Juli 2017
- /4/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Material zum Naturschutz und Landschaftspflege; Radebeul
- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege; Radebeul
- /6/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens; Jena
- /7/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG.; Dresden
- /8/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1
- /9/ Schulz UmweltPlanung - Begehung des Untersuchungsraumes und der Gebäude zur Biotoperfassung und Arterhebung am 09.06., 22.06., 28.06. und 28.07.2017

2.2 Erfassungsmethoden

Untersuchung der Freiflächen auf Brutstätten heimischer Vogelarten bzw. Quartiere von Fledermäusen durch Kontrolle des vorhandenen Baumbestandes auf Spechthöhlen bzw. geeignete Quartierstrukturen.

Untersuchung der Freiflächen auf Rückzugs- und Reproduktionshabitate von Amphibien und Reptilien durch Begehung.

Untersuchung der Freiflächen auf Habitate geschützter Käferarten durch Kontrolle des vorhandenen Baumbestandes auf Höhlungen, Vermorschungen bzw. Präsenzspuren.

Die Untersuchung der Gebäude wurde am 28.06. bzw. am 28.07.2017 durch Herrn K. Schneider (Schulz UmweltPlanung) mit Fernglas 10 x 50, Stetoskopkamera und Handscheinwerfer durchgeführt. Die Temperaturen lagen an diesen Tagen bei 23°C bzw. 28°C. Die Witterung war an den Tagen sonnig und windstill bzw. schwachwindig.

Bei dieser Begehung erfolgte eine Sichtbeobachtung der möglichen Strukturen bzw. der Ein- und Ausflugsbereiche an den Gebäuden im Bereich der Dachkästen bzw. kaputter Fensteröffnungen u. ä.. In den Gebäuden erfolgte eine Begehung der zugängigen Räume zur Prüfung von Präsenzspuren (Kot, Nahrungsreste).

In den Abendstunden des 28.06.2017 erfolgte eine Kontrolle des Objektes mit einem Fledermaus-Bat-Detektor DX 240 zur Prüfung möglicher Aus- bzw. Einflüge in die Objekte.

Bei den Gehölzbeständen wurde insbesondere der ältere Baumbestand nach möglicherweise als Tagesverstecke nutzbarer Höhlen- bzw. Rissbildungen abgesucht.

3 Erfassung der Habitatstrukturen

Die Erfassung der Habitatstrukturen mit Bedeutung für den Artenschutz erfolgt nachfolgend als Auswahl aus einer flächendeckenden Biotoperfassung.

02.02.430 Einzelbäume



Im westlichen Teil des Untersuchungsraumes, insbesondere im Bereich der aufgelassenen Parkanlage, entlang der Grundstücksgrenze zur Straße und in der Nähe des Waldrandes sind neben dominanten Starkbäumen auch Stämmlinge heimischer Pionierbaumarten vorhanden.

Abb. 3: Baumbestand am Zufahrtsweg

Insgesamt 33 Bäume wurden erfasst (vergleiche Baumliste im Grünordnungsplan). Vom Baumbestand im Untersuchungsraum sind 9 Starkbäume nach der geltenden Baumschutzsatzung der Gemeinde Gohrisch als Geschützte Landschaftsbestandteile geschützt.

Im Gehölzbestand konnten drei Nester nachgewiesen werden, darunter ein von der Elster genutztes Nest mit der Größe eines Krähennestes.

Es konnten keine Bäume mit Spechthöhlen bzw. mit Höhlungen oder Faulstellen, die mit Mulm oder Kotpillen gefüllt waren und die eine Besiedelung xylobionter Käferarten erwarten lassen, festgestellt werden.

07.03.210 Ruderalisierte Frischwiese, mager

Den östlichen Teil des Untersuchungsraumes nimmt eine stark ruderalisierte Frischwiese ein, die vor über 20 Jahren das letzte Mal zur Heunutzung gemäht und dann als Freifläche in Objektnähe genutzt wurde. Bereits 2006 wurde sie durch die selektive Biotopkartierung in Sachsen als Flachland-Mähwiese, die stark vergrast und verbracht ist und einen flächigen Birkenaufwuchs zeigte, erfasst.

Abb. 4: Frischwiesenbrache - Südseite

11.03.120 Aufgelassene Parkanlage

Um die Bestandsgebäude herum befinden sich ehemalige Rabatten und die Gehölzbestände der ehemaligen Parkanlage des Ferienheims. Zwischen einem dichten Pioniergehölzaufwuchs und den Altbäumen befinden sich auch einige große Rhododendronbüsche.

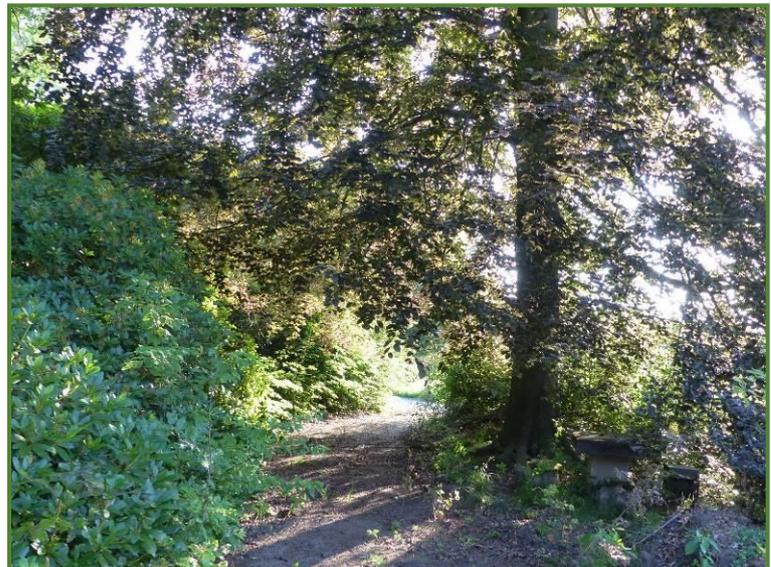


Abb. 5: Aufgelassene Parkanlage

11.03.440 Ferienhaus, ungenutzt

Im mittleren Teil des Geltungsbereiches befinden sich die Gebäude der ehemaligen Ferienanlage mit Haupt- und Nebengebäude. Die Gebäude sind verschlossen und gesichert. Die Fassaden weisen nur in sehr eingeschränktem Umfang Einflugsmöglichkeiten für heimische Fledermausarten auf.



Abb. 6: Hauptgebäude



Abb. 7: Nebengebäude

11.04.300 **Garagen**

Neben einer doppelten Fertigteilgarage befindet sich ein weiterer Garagenbau mit ziegelgedecktem Satteldach nördlich der Gebäude (s. Abb. 7 rechts), dazu ein offenes Wirtschaftsgebäude auf der Nordseite des Nebengebäudes.



4 Prüfung des Artenbestandes und Ausschluss nicht relevanter Arten

4.1 Vorprüfung und Ausschluss nicht relevanter Arten

In diesem Kapitel erfolgt eine Auflistung der in der Multibase-Datenbank ermittelten bzw. bei den Begehungen erfassten oder durch örtliche ehrenamtliche Naturschützer genannten besonders geschützten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Herangezogen werden alle aktuellen Artnachweise und die Arten, die in den Gebäuden, Freiflächenstrukturen bzw. Gehölzen ein Vorkommen erwarten lassen.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt dabei über das Abschichten / Herausfiltern nach folgenden Kriterien /8/:

- (1) Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend;
- (2) Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- (3) Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Feuchtgrünland, Trockenrasen);
- (4) Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ vorgenommen.

Für die nachfolgende Prüfung sind insbesondere die Kriterien (3) und (4) anzuwenden, da ohnehin nur Arten ermittelt wurden, die in und an Gebäuden anzutreffen sind.

4.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Artdatenbank gibt außer einem Hinweis auf den Luchs, dessen Fährte in Richtung Pfaffendorf im Jahr 1998 erfasst wurde, keine Hinweise auf besonders geschützte Säugetierarten. Bei den Begehungen wurden aktuell die vier nachfolgend genannten Fledermausarten erfasst.

Tab. 1: Artenspektrum Säugetiere (Fledermäuse)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH ⁵	Quelle
Abendsegler, Großer-	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	b	s	IV	/9/
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	3	b	s	IV	/9/
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	R	b	s	IV	/9/
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	V	b	s	IV	/9/

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

³BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

b = besonders geschützt

bs = besonders und streng geschützt

⁵FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):

geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

Es sind aufgrund der Lage der Gebäude und der vorauszusetzenden Anpassung der Arten alle 4 Arten als relevant zu betrachten.

Tabelle 2: Relevante Fledermäuse im Plangebiet

Abendsegler, Großer	<i>Nyctalus noctula</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Zweifarbflledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

4.3 Vögel

In der MultiBase-Artdatenbank liegen keine Artnachweise heimischer Vogelarten aus dem Umfeld des Untersuchungsraumes vor. Bei den weiteren Nachweisen der nachfolgend genannten Arten handelt es sich um Nachweise bei den Objektbegehungen.

Tabelle 3: Artenspektrum Vögel

Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)	RL D ¹	RL S ²	BNat-SchG ⁴	VRL	Quelle
Häufige Brutvogelarten sind entsprechend der Bewertung in der Unterlage des LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1 - grau hinterlegt /9/					
Amsel			b		/9/
Buchfink			b		/9/
Buntspecht			b		/9/
Eichelhäher			B		/9/
Elster			B		/9/
Hausrotschwanz*			B		/9/
Hausperling	V	V	B		/9/
Kohlmeise			B		/9/
Singdrossel		V	b		/9/
Türkentaube		V	b		/9/
Zilpzalp			b		/9/

* Nachweis durch Altnest im Garagenanbau am Nebengebäude

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Daten defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

b/B = besonders geschützt

bs = besonders und streng geschützt

⁵VRL (Vogelschutzrichtlinie):

geschützt gemäß Anhang I der Richtlinie

Tabelle 4: Relevante Brutvögel im Plangebiet

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Elster	<i>Picus picus</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

4.4 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Amphibien festgestellt. Entsprechend der ausgewiesenen Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum keine Habitate (z. B. Laichgewässer) nachgewiesen, die für streng geschützte Amphibienarten als Reproduktionshabitate potentiell geeignet sind. Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen auch keine erheblichen Auswirkungen auf Habitate mit besonderer Bedeutung für diese Arten im Umfeld des Vorhabens oder auf spezifische Wanderkorridore, die für die Populationen besonders geschützter Amphibienarten von Bedeutung sind, erwarten.

4.5 Reptilien

Die Begehung der für Reptilien suboptimal geeigneten Habitate im Untersuchungsraum bei günstigen Witterungsbedingungen ergab keine Nachweise. Insbesondere Rückzugs- und Reproduktionshabitate für wärmeliebende Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse) wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt. Aus dem Umfeld südlich der Kreisstraße ist die Ringelnatter (*Natrix natrix*) bekannt, von der auch eine Eiablage in Komposthaufen der dort befindlichen Gärten nachgewiesen wurde. Das Vorkommen der Ringelnatter hängt möglicherweise aber stark mit den in diesem Bereich vorhandenen Gartenteichen zusammen.

4.6 Insekten

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Insektenarten nachgewiesen. Entsprechend der ausgewiesenen Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum keine Habitate nachgewiesen, die für streng geschützte Insekten als Reproduktionshabitate potentiell besonders geeignet sind. Insbesondere fehlen Kleingewässer als Larvenhabitate für Libellen sowie höhlen- bzw. totholzreiche Altbäume für holzbewohnende Käfer bzw. Vegetationsbestände mit spezifischen Futterpflanzen für Schmetterlingsraupen. Von der ruderalisierten Wiesenfläche weist sowohl die Art-datenbank als auch die aktuellen Begehungen mehrere verbreitete Arten aus.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen lassen keine erheblichen Auswirkungen auf Habitate im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Insekten von Bedeutung sind (z. B. Kleingewässer, totholzreiche Altbäume), erwarten.

5 Bestand und Betroffenheit der relevanten Arten

Worst-case-Betrachtung

Für die im Untersuchungsraum relevanten Arten erfolgte aufgrund des Bearbeitungszeitpunktes die Abschätzung der Betroffenheit als Worst-Case-Betrachtung anhand der vorhandenen Habitatstrukturen. Wurden potentielle Reproduktions- bzw. Niststätten erfasst, sind entsprechende Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

5.1 Habitatstrukturen und Betroffenheit der Fledermäuse

Quartierstrukturen

Im Objekt befindet sich ein offener Vorratskeller, der aufgrund der Bewetterung keine Winterquartierung aufweist (s. Abb. 12 der Anlage 1).

Im Hauptgebäude war ein gelegentlicher Beflug durch Fledermäuse bzw. im Toilettenraum der oberen Etagen eine Tageshangplatz nachweisbar (Kotreste, s. Abb. 11 der Anlage 1). Potentielle Hangplatzstrukturen befinden sich im Dachbodenbereich des Hauptgebäudes (s. Abb. 10 der Anlage 1) bzw. im Bereich der Fassadenverkleidung am Nebengebäude (s. Abb. 15 der Anlage 1). Eine aktuelle Tagesquartierung bzw. eine direkte Hangplatznutzung, insbesondere in Verbindung mit einer Wochenstube (auffällige Kotanhäufungen) wurden in den begehbaren Gebäudeteilen des Haupt- und Nebengebäudes vom Keller bis zu den Dachböden nicht festgestellt bzw. nicht durch Aus- bzw. Einflüge bei der Detektorbegehung nachgewiesen. Allerdings befindet sich auf dem kleinen massiven Garagenbau östlich des Nebengebäudes ein nicht begebares Satteldach, das eine Einflugsmöglichkeit für Fledermäuse aufweist und trotz fehlender aktueller Detektornachweise ggf. als potentielles Tagesquartier durch Fledermäuse genutzt werden könnte (s. Abb. 13 der Anlage 1). Das Nebengebäude wies aufgrund des allseitigen Verschlusses keine Eignung als Fledermaushabitat auf (s. Abb. 14 der Anlage 1).

Bei einer erforderlichen Demontage der zugängigen Verkleidungselemente am Nebengebäude bzw. dem Abriss des genannten Garagengebäudes sind die Bretter der Verkleidung bzw. die Abnahme der Dacheindeckung per Hand zu lösen und ggf. vorhandene Tiere durch die Ökologische Bauüberwachung zu bergen. (s. Maßnahmen M1 und M2).

Aufgrund des Verlustes der potentiellen Quartiere im Dachboden des Hauptgebäudes bzw. im Bereich der Verkleidung am Nebengebäude und im Dachbereich der Garage mit Satteldach sind 3 Ersatzquartiere als Spaltenquartiere an den Fassaden (s. Maßnahme M3) und ein Ganzjahresquartier im Spitzboden eines der zu erhaltenden Gebäude anzubringen (s. Maßnahme M4).

5.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten

Der Anbau des erfassten Nebengebäudes (s. Abb. 8b in Kap.3) wurde nachweisbar als Nistplatz durch den Hausrotschwanz genutzt. Bei einer zwingend erforderlichen baulichen Veränderung ist sicherzustellen, dass der Eingriff nur in der naturschutzfachlich relevanten Zeit von Anfang September bis Anfang April erfolgt (s. Maßnahme M1 und M2). Bei einem Verlust des Quartieres müssen mindestens 2 Ersatzquartiere an dem zu erhaltenden Gebäudebestand angebracht werden (s. Maßnahme M5).

6 Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation von Beeinträchtigungen

M1 Hinweis zur Vermeidung von Gefährdungen von Individuen und besetzten Reproduktionshabitaten bei der Baufeldfreimachung und bei Abrissarbeiten

Bei der Baufeldfreimachung bzw. bei baulichen Eingriffen in Gebäude, die Strukturen aufweisen, welche als Tagesschlafplätze (Sommerquartiere) von Fledermäusen bzw. Niststätten der Vögel genutzt werden können, ist §39 Bundesnaturschutzgesetz, Abs. 5, Pkt. 2 zu beachten. Dabei ist verboten, Bäume und Gehölze während der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Begründung: Werden diese Arbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Anfang April durchgeführt, d. h. während der Abwesenheit von Brutvögeln und Fledermäusen, können erhebliche Störungen oder Tötungen vermieden werden.

Erfolgen zwingende Eingriffe in potentielle Tageschlafplätze der Fledermäuse außerhalb dieses Zeitraumes, sind weitergehende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. In diesem Fall sind die potentiellen Strukturen (Blechkanten usw.) mind. 14 Tage vor der Baumaßnahme mit Folie so abzuhängen, dass die Fledermäuse ihre Hangplätze zwar verlassen können, diese je-

doch nicht mehr besetzen. Dies betrifft alle potentiellen Strukturen, da nicht genutzte Bereiche andernfalls als Ausweichhangplätze aufgesucht werden können. Einflugspalten, defekte Fenster- und Türöffnungen sowie Strukturen wie tiefe Spalten an Verkleidungsbrettern, Dachblechen, Putzschollen u. ä., die nicht vollständig und mit entsprechender Sicherheit abgehängt werden können, sind unbedingt vor einem maschinellen Abriss per Hand und ggf. mit Hilfe einer Hubarbeitsbühne zu lösen. Diese Vermeidungsmaßnahme ist durch die Ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit einem Fledermausspezialisten zu begleiten und zu kontrollieren, ggf. sind Einzeltiere zu bergen.

M2 Ökologische Baubegleitung bei der Durchführung von Abriss- und Sanierungsarbeiten während der Reproduktionszeit von Fledermäusen und Vögeln

Da in der Regel insbesondere bei Abrissgebäuden nicht alle möglicherweise besetzten Quartierstrukturen von Fledermäusen vorher erfasst werden können, wird für die Abrissarbeiten eine ökologische Baubegleitung festgelegt.

Unmittelbar vor dem Baubeginn ist durch die ökologische Baubetreuung mittels einer Detektor- und Quartierkontrolle (Nachsuche aller bisher aufgefundenen potenziellen Quartiere) die Erfassung von Fledermausquartieren zu aktualisieren und ggf. mittels gezielter Vergrämnungsmaßnahmen (Einsatz von Folien bzw. Lichtquellen nach Ausflug in den Abendstunden) eine Gefahrenabwendung für einfliegende Einzeltiere sicherzustellen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist die mit den Abrissarbeiten beauftragte Firma entsprechend der Anlage 3 beim Auftreten von Fledermäusen im Bereich der Baustelle hinsichtlich der Unterbrechung der Bauarbeiten bzw. der Information des Artenschutzpersonals zur Bergung der Tiere zu informieren.

Im Zeitraum April bis Juli ist kurzfristig vor dem tatsächlichen Beginn der Abrissarbeiten eine Nachkontrolle auf einfliegende Vogelarten (hier insbesondere Hausrotschwanz) und im Zeitraum April bis Oktober eine Kontrolle auf einfliegende Fledermäuse durchzuführen. Erfasste Nistversuche bzw. Tagesquartiernutzungen sind in geeigneter Weise durch Vergrämnungs- und Verschlussmaßnahmen auszuschließen.

M3 Herstellung von drei Ersatzquartieren als Fassadenquartiere für Fledermäuse

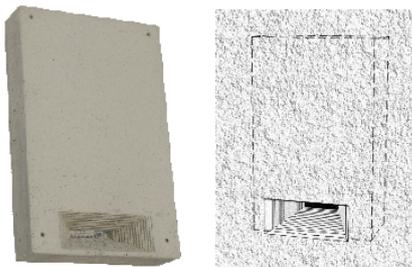
Da bauliche Eingriffe in das Hauptgebäude und die genannte Garage absehbar sind, ist mit Eingriffen in Tagesquartiere heimischer Fledermausarten zu rechnen und der Quartierverlust ist durch 3 Ersatzspaltenquartiere an den Fassaden bzw. ein Dachbodenquartier in einem Spitzboden zu ersetzen.

Die Ersatzquartiere sind in einem der Gebäude mit Aktivitätsnachweis einzurichten und bis spätestens zum Beginn der nächsten Aktivitätsphase fertigzustellen. Eine ökologische Baubegleitung sollte dabei sicherstellen, dass die eingerichteten Quartiere fledermausgerecht sind. Diese Standorte sind so zu wählen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen an den Kästen eintreten (Lärm, Licht). Die Fassadenquartiere¹ sind dabei entweder als Unterputzversion (a) in die Südost-, Süd- oder Südwestseiten der Fassaden geeigneter Gebäude zu integrieren bzw. als Aufputzversion (b) möglichst an einer geschützten Stelle z. B. unter dem Dachüberstand zu positionieren.

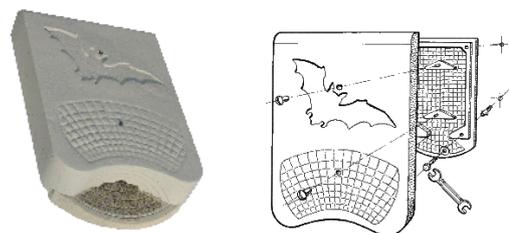
Fassadenquartiere müssen mindestens 4 m über dem Erdboden angebracht werden (Anflug) und sind dabei in der Regel aufgrund des nach unten offenen Einflugspaltes völlig wartungsfrei.

Montagehinweis für die Unterputz- bzw. Aufputzvarianten von Fledermausspaltenquartieren (hier 1W1 bzw. 1WQ Fa. Schwegler)

a:)



b:)



¹ Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf / 5 x 1FF (alternativ 5 x 2F) bzw. alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877

M4 Herstellung eines Ganzjahresfledermausquartiers im Dachstuhl

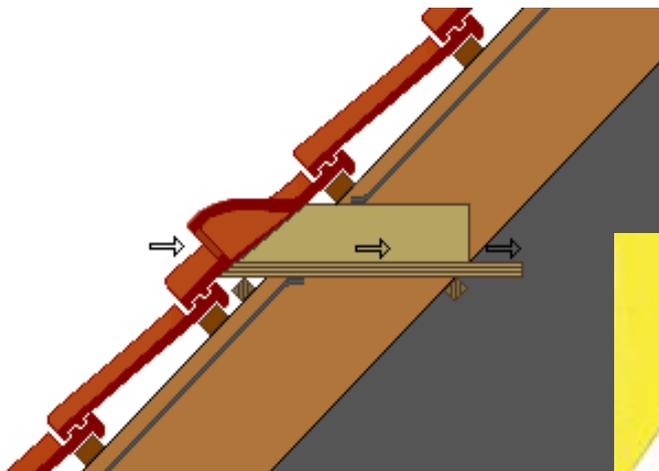
Im Dachstuhl eines der Gebäude ist nach der Sanierung der Dachhaut und des Tragwerkes ein ca. 3 m langer Abschnitt des Dachstuhls im Spitzboden als Fledermausquartier zu ertüchtigen. Als Zugang sind Dachfensterblenden oder zu integrierende Lüftungssteine als Fledermausstein mit Übergangsstück (s. Detail 2 und 3) vorzusehen.

In dem eigentlichen Quartierbereich ist eine sägeraue Verbretterung (zwingend) aus genuteten und gespundeten Brettern im dichten Verband (Stöße im Firstbereich ggf. abdichten) von unten an die Dachbalken anzuschlagen, so dass das Kaltdach weiterhin belüftet wird, aber unterhalb der Dachfirste in diesem Spitzbodenabschnitt eine Art Wärmeglocke entsteht (s. Detail 1). Die Raumhöhe des Quartiers sollte mind. 1,50 m bis zum First betragen. Der Quartierbereich ist ggf. mit einem Fußboden und an der/den Giebelseiten ebenfalls mit einer Bretter- oder Spanplattenkonstruktion (ggf. verschließbare Zutrittsöffnung beachten) abzuschließen. Die Holzteile dürfen nicht mit chemischen Schutzmitteln behandelt werden. Auf die so entstandenen Innenwände sind beidseitig an die Verbretterung 2 Reihen sägeraue Bretter von 25 cm Breite mittels 3 cm breiten Abstandshaltern so anzuschrauben, dass die jeweils unteren Brettseiten so befestigt werden, dass sich keilförmig nach oben verjüngende Spaltenquartiere bilden.

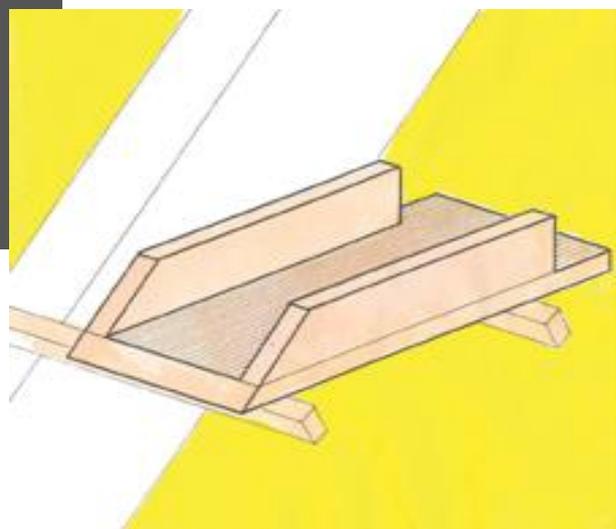
Auf dem Fußboden ist zur hygienischen Beseitigung des nur im geringen Umfang anfallenden und in der Regel trockenen Fledermauskotes eine stabile Baufolie flächig auszulegen, der sich gut abkehren lässt.



Detail 1:
Ausführungsbeispiel
zur Errichtung einer Wärmeglocke
im Dachboden



Detail 2: Übergangsstück für Fleder
mausziegel oder Dachfensterblende



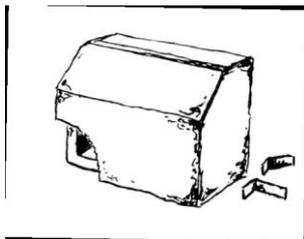
Detail 3: Der Schlupfsteg aus Holz ist so zu
befestigen, dass er mit weniger als 1 cm
Abstand (Schrägschnitt) am Dachziegel-
lüftungselement (Fledermausziegel) oder
an der Dachfensterblende anliegt

M5 Herstellung von zwei Ersatzquartieren für Halbhöhlenbrüter

Bei Eingriffen in den Bestand bzw. die Struktur des Anbaus am Nebengebäude sind mindestens zwei Ersatznistplätze für Halbhöhlenbrüter an dem verbleibenden Gebäudebestand anzulegen.

Begründung: Da bei diesen Eingriffen von einem Verlust von Niststätten auszugehen ist, sind rechtzeitig vor dem Eingriff vordringlich bis zum Beginn der nächsten Brutperiode heimischer Singvögel im Planungsgebiet künstliche Halbhöhlen als handelsübliche Halbhöhlenbrüterkästen an geschützten Mauer- oder Fassadenbereichen (unterhalb von Dachkästen, Mauervorsprüngen u. ä.) aufzuhängen. Die Ausrichtung der Einfluglöcher muss dabei möglichst nach Ost über Süd bis West erfolgen.

Als handelsübliche Ersatzquartiere für Halbhöhlenbrüter sind vorzugsweise Naturschutzprodukte²⁾ der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen.



Strobel 326



Schwegler 2 MR

M6 Monitoring der Ersatzquartiere

Die Ersatzquartiere sind spätestens alle 3 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit und Annahme durch die Zielarten zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

² Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf, Kastentyp 2MR oder Kastentyp 1B oder alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877, Kastentyp 326 = Art.-Nr.: 00152 oder 310

7 Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung/Beeinträchtigung für die nachgewiesenen Arten

Unter Beachtung der im Kapitel 6 genannten Artenschutzmaßnahmen und den Hinweisen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffswirkungen können bei dem geplanten Bauvorhaben erhebliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die nachgewiesenen bzw. potentiell zu erwartenden Tierarten ausgeschlossen werden.

- M1 Hinweis zur Vermeidung von Gefährdungen von Individuen und besetzten Reproduktionshabitaten bei der Baufeldfreimachung und bei Abrissarbeiten**
- M2 Ökologische Baubegleitung bei der Durchführung von Abriss- und Sanierungsarbeiten während der Reproduktionszeit von Fledermäusen und Vögeln**
- M3 Herstellung von drei Ersatzquartieren als Fassadenquartiere für Fledermäuse**
- M4 Herstellung eines Ganzjahresfledermausquartiers im Dachstuhl**
- M5 Herstellung von zwei Ersatzquartieren für Halbhöhlenbrüter**
- M6 Monitoring der Ersatzquartiere**

Anlage 1 - Fotodokumentation



Abb. 9: Etagenansicht im Hauptgebäude



Abb. 10: Dacheindeckung im Hauptgebäude



Abb. 11: Kotspuren von Fledermäusen im Obergeschoss



Abb. 12: Offener Kellerraum des ehemaligen Vorratskellers



Abb. 13: Einflugsbereich an der Garage mit Satteldach



Abb. 14: Obergeschoss im Nebengebäude



Abb. 15: Außenverkleidung am Nebengebäude